

## DIE PUBLIKATION VON GERICHTSENTSCHEIDUNGEN IM INTERNET\*

Im folgenden Beitrag soll der Frage nachgegangen werden, ob und wie österreichische Gerichte, insbes der Oberste Gerichtshof in Zivil- und Strafsachen, verpflichtet sind, ihre Urteile und Beschlüsse zu veröffentlichen? Dabei werden die Möglichkeiten modernster Telekommunikation berücksichtigt.

### 1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

#### 1.1 Das rechtsstaatliche Prinzip

Einfach formuliert, bedeutet dieses Baugesetz der Verfassung<sup>1</sup> daß im österreichischen Staat der Inhalt der Rechtsordnung genau bestimmt ist und Einrichtungen vorhanden sind, die sicherstellen sollen, daß auch die Staatsorgane die Rechtsordnung einhalten. Ein wesentliches Kennzeichen dieses Rechtsstaats besteht darin, daß jeder den Gesetzen Unterworfenene die Möglichkeit haben muß, die generellen Normen zu kennen, um sein Verhalten danach zu richten.<sup>2</sup> Allgemein verbindliche Bestimmungen müssen daher öffentlich kundgemacht sein.<sup>3</sup>

Ausgehend vom materiellen Rechtsstaatsprinzip hat der VfGH in seinem E vom 28.06.1990<sup>4</sup> das **verfassungsrechtliche Gebot der Zugänglichkeit von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes** ausdrücklich festgeschrieben. Anlässlich der Aufhebung des § 15 Abs 2 OGHG<sup>5</sup> hat er dazu ausgeführt: *„Die Judikatur des Obersten Gerichtshofes hat [...] eine über den jeweiligen Einzelfall hinausreichende wesentliche Funktion für die Rechtskonkretisierung, die Sinnermittlung von Rechtsnormen und den Rechtsschutz ... Es liegt auf der Hand, daß in Fällen dieser Art eine verlässliche Beurteilung der Zulässigkeit des in Betracht kommenden Rechtsmittels nur bei Möglichkeit der Kenntnisnahme der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes (und zwar nicht allein der amtlich veröffentlichten) besteht. Die rechtliche Sicherung dieser Möglichkeit ist daher im Interesse der durch das Rechtsstaatsprinzip geforderten **Effizienz des Rechtsschutzes**<sup>6</sup> verfassungsrechtlich geboten.“*

Bemerkenswert ist, daß in der nur wenige Monate (!) zuvor ergangenen Entscheidung des OGH vom 22.02.1990<sup>7</sup> kein Anlaß gefunden worden ist, die Anregung des Antragstellers aufzugreifen, die Aufhebung von § 15 OGHG (aF) als verfassungswidrig beim VfGH zu beantragen.<sup>8</sup> Rechtsstaatlich bedenklich hat das zivile Höchstgericht darin noch ausgeführt, daß ein berufliches Interesse eines Parteienvertreters, eine auszugsweise veröffentlichte Entscheidung auch in ihren nicht veröffentlichten Teilen für seine berufliche Tätigkeit zu benötigen, kein konkretes rechtliches Interesse im Sinne des § 219 Abs 2 ZPO darstellt. Die Öffentlichkeit des Verfahrens stelle vielmehr nur ein Schutzrecht der Verfahrensbeteiligten dar, das niemanden einen subjektiven Rechtsanspruch zu verschaffen vermöge.<sup>9</sup> Diese

---

\* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), ist Rechtsanwalt in Salzburg und erreichbar unter [Anwalt.Thiele@eurolawyer.at](mailto:Anwalt.Thiele@eurolawyer.at).

<sup>1</sup> Zum Begriff *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht<sup>8</sup> (1996) Rz 146.

<sup>2</sup> Ausführlich zu diesem materiellem Rechtsstaatsbegriff *Öhlinger*, Verfassungsrecht<sup>3</sup> (1997), 55 f mwN.

<sup>3</sup> *Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup> (1996), 125 f.

<sup>4</sup> G 315/89, G 67/90, JBl 1991, 170 = ZfVB 1991/1316/1255 = ecolex 1990, 723 = VfSlg 12.409.

<sup>5</sup> BG v 19.6.1968 über den Obersten Gerichtshof, BGBl 1968/328 idF BGBl 1983/135 und 1985/104.

<sup>6</sup> Hervorhebung vom Verfasser.

<sup>7</sup> 6 N 503/90, JBl 1990, 661.

<sup>8</sup> Der Einleitungsbeschuß des VfGH stammt vom 15.3.1990, B 1438/88; dazu *Holoubek/Lang*,

Rechtspredungsübersicht VfGH, ecolex 1990, 387, 388.

<sup>9</sup> JBl 1990, 662 aE.

Position<sup>10</sup> ist bei verfassungskonformer Interpretation mE nach als überholt anzusehen, da der VfGH die Zugänglichkeit oberstgerichtlicher Entscheidungen vorbehaltlos bestätigt hat.<sup>11</sup> Der Gesetzgeber bzw. die Justizverwaltung haben umgehend reagiert,<sup>12</sup> indem der Anspruch auf Abdrucke von OGH-Entscheidungen nunmehr in § 15a OGHG<sup>13</sup> geregelt ist und in praxe auch grundsätzlich<sup>14</sup> kaum Probleme bereitet.

## 1.2 Der Bestandsschutz der Zivil- und Strafrichterbarkeit

Einen wesentlichen Aspekt des rechtsstaatlichen Prinzips bildet die gem Art 44 Abs 3 B-VG geschützte Existenz unabhängiger Gerichte im Zivil- und Strafrechtsbereich.

Das war nicht immer so. Der Oberste Gerichtshof ist zwar die älteste Höchstinstanz in Österreich, seine provisorische (!) Einführung erfolgte aber zunächst gem dem Justiz-Ministerial-Erlaß vom 21.8.1848<sup>15</sup> erst mit Kaiserlichem Patent vom 7.8.1850.<sup>16</sup> Die erste verfassungsrechtliche Verankerung brachte Art 12 StGG über die richterliche Gewalt.<sup>17</sup>

Der OGH hat seine heutige verfassungsgesetzliche Grundlage in **Art 92 Abs 1 B-VG**. Die vorgenannte Bestimmung stellt ihn unter eine sog Bestandsgarantie, d.h. er darf weder als höchste Instanz ausgeschlossen werden, in dem ein Rechtszugang an eine weitere Instanz in Zivil- und Strafsachen eingerichtet wird, noch darf die Rechtsmittelbeschränkung soweit ausgedehnt werden, daß dies einer Beseitigung als Letztinstanz gleichkäme.<sup>18</sup>

Insbesondere rechtsfortbildende oder rechtsändernde Entscheidungen<sup>19</sup> müssen dem Rechtsanwender - ähnlich wie Gesetze, oder Verordnungen - allgemein zugänglich sein. So hat zB der OGH selbst festgehalten, daß ungeachtet der Regel des § 12 ABGB<sup>20</sup> eine sog **Leitfunktion der höchstrichterlichen Rsp** besteht. Aber auch bei anderen Entscheidungen ist eine frühzeitige Information aus Gründen der Rechtssicherheit und vornehmlich des Rechtsschutzes zu gewährleisten. Der einzelne Staatsbürger sowie der berufsmäßige Parteienvertreter kann seinen Rechtsstandpunkt nur dann zuverlässig beurteilen, wenn er sich über die Auslegung und Anwendung der Normen durch die dazu entscheidungsbefugten Instanzen informieren bzw. informieren lassen kann.

## 1.3 Recht auf ein faires Verfahren

Art 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)<sup>21</sup> garantiert unter anderem, daß ein Gerichtsurteil prinzipiell mündlich verkündet werden muß. Daraus sowie aus dem Öffentlichkeitsgebot des Art 90 Abs 1 B-VG leitet sich mE ebenfalls eine Publikationspflicht gerichtlicher Entscheidungen ab. So bietet nach Auffassung der EKMR erst die Möglichkeit des unbeschränkten nachträglichen Zugangs zu einer Entscheidung des OGH einen Ersatz für

<sup>10</sup> Gestützt auf § 219 ZPO oder § 82 StPO.

<sup>11</sup> 13.6.1992, B 1368/90, ZfVB 1994/371 = VfSlg 13.077.

<sup>12</sup> Aufhebung kundgemacht in BGBl 1990/542.

<sup>13</sup> Eingefügt durch BGBl 1991/20.

<sup>14</sup> Zur die Regel bestätigenden Ausnahme siehe VwGH 16.9.1993, ZI 93/01/0802, ÖJZ VwGH A 1994/85 = VwSlg 13.887 A.

<sup>15</sup> JGS 1848/1176.

<sup>16</sup> RGBl 1850/325.

<sup>17</sup> RGBl 1867/144; zur Entwicklung jüngst *Walter*, Die Funktion der Höchstinstanzen im Rechtsstaat Österreich, RZ 1999, 58, 59.

<sup>18</sup> Auch dazu *Walter*, RZ 1999, 58, 60.

<sup>19</sup> MaW Entscheidungen eines verstärkten Senates gem § 8 OGHG.

<sup>20</sup> Wonach richterliche Aussprüche keine Rechts(erzeugungs)quelle darstellen; vgl zum Meinungsstand *Posch* in *Schwimann* ABGB<sup>2</sup> I § 12 Rz 4 ff.

<sup>21</sup> BGBl 1958/210 idF BGBl 1970/330, 1972/84, 1990/64, 1990/558, 1994/593, III 1998/30.

die fehlende öffentliche Verkündung, und damit ein konventionskonformes Verfahren.<sup>22</sup> Dieser Gedanke ist sowie jener der Effizienz des Rechtsschutzes sind verallgemeinerungsfähig, sodaß nicht nur der OGH zur Publikation seiner Entscheidungen verhalten ist, sondern auch die OLG und LG, sofern sie letztinstanzlich tätig sind.

## 2. Einfachgesetzliche Rahmenbedingungen

Die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen gehört zu den Aufgaben der Justizverwaltung. Sie gewährleistet der juristischen Fachöffentlichkeit darüberhinaus Informationen über neu ergangene Urteile sowie Diskussion und trägt damit entscheidend zur Funktionsfähigkeit der Rechtspflege schlechthin bei.

### 2.1 Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt

Das als Ausführungsgesetz zu Art 49 B-VG ergangene BGBIG 1996<sup>23</sup> macht die notwendige Unterscheidung zwischen „**Publikation**“ und „Kundmachung“ deutlich: erstere bedeutet bloße Veröffentlichung<sup>24</sup> und wird in dem Sinn verwendet, daß damit noch nichts über die Verbindlichkeit der veröffentlichten Texte ausgesagt wird. Kundmachung hingegen bedeutet eine (amtliche) Bekanntmachung. In der Gesetzgebungslehre wird unter Bekanntmachung die Veröffentlichung authentischer und als solche verbindlicher Texte in einem rechtlich bestimmten Verfahren durch von Rechts wegen ausdrücklich hiezu berufene Organen verstanden.<sup>25</sup>

Demnach stellt etwa das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) im Internet<sup>26</sup> eine bloße Veröffentlichung der Gesetze dar.<sup>27</sup> Eine Ausnahme besteht nunmehr für die steiermärkische Landesgesetzgebung, die sich per 1.1.1999 selbst dazu verpflichtet hat, der Veröffentlichung von Landesnormen im Internet Kundmachungscharakter zukommen zu lassen.<sup>28</sup>

Für das Bundesrecht hält § 7 Abs 2 BGBIG ausdrücklich fest, daß der „*im Internet bereitgestellte Inhalt des Bundesgesetzblattes keine authentischen Daten enthält*“. Obwohl es sich damit um eine unverbindliche Publikation handelt, ist dennoch die gesetzliche Verpflichtung ausgedrückt, sowohl das RIS als auch das BGBl im Internet unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.<sup>29</sup>

### 2.2 Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof

#### 2.2.1 Die amtliche Veröffentlichung

Gemäß § 15 OGHG sind Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes von allgemeiner Bedeutung „amtlich“ zu veröffentlichen. Diesbezüglich bestehen die wohlbekanntesten

---

<sup>22</sup> 15.01.1994, 17.285/90 - X gegen Österreich, ÖJZ MRK 1994/38, 528.

<sup>23</sup> BGBl 1996/660 idF BGBl I 1998/35.

<sup>24</sup> Lat „*publicare*“= veröffentlichen; zur Dogmengeschichte der Publikationsidee vgl *Mayr-Maly*, Rechtswissenschaft<sup>4</sup> (1988), 42 mwH.

<sup>25</sup> *Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup> (1996), 144 ff.

<sup>26</sup> Abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at>.

<sup>27</sup> Eine nicht authentische elektronische Dokumentation, wobei gegenüber der Printversion eine jeweils ausgewiesene Zeitdifferenz besteht.

<sup>28</sup> Abrufbar unter <http://www.stmk.gv.at>.

<sup>29</sup> Eingehend *Jahnel*, Gesetzespublikation im Internet, Datagraph 1998/4, 6 ff.

amtlichen Sammlungen SSSt und SZ.<sup>30</sup> Im Gesetz ist ausdrücklich festgehalten, daß ein Mitglied des OGH nur mit seiner Zustimmung zur Mitarbeit an der amtlichen Veröffentlichung herangezogen werden darf.<sup>31</sup> Dem Evidenzbüro obliegt gem § 14 Abs 2 OGHG insbesondere die Erfassung und Aufbereitung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes und des einschlägigen Schrifttums.

Gem § 15a Abs 1 OGHG hat jedermann Anspruch darauf, von bestimmt bezeichneten Entscheidungen des OGH gegen Kostenersatz Abdrucke zu erhalten. Der Rechtsanwender muß überhaupt keinen Grund mehr angeben, um eine Gerichtsentscheidung zu erhalten. Eine genaue Bezeichnung - idR durch die Geschäftszahl - ist aber erforderlich.<sup>32</sup>

### 2.2.2 Die private Veröffentlichung

Da Gerichtsentscheidungen grundsätzlich frei von Urheberrechten sind,<sup>33</sup> haben Richter kein Erstveröffentlichungsrecht.<sup>34</sup> Daß ein Richter de facto die Erstveröffentlichungsmöglichkeit hat, schadet nicht. Zunächst konkurriert sie mit jener der Parteien selbst bzw. der Parteienvertreter. Im übrigen ist es im freien Markt zwangsläufig, daß ein Wettlauf um die frühestmögliche Belieferung von Verlagen einsetzt, sobald eine Entscheidung von wesentlicher Bedeutung zugänglich ist. Damit ist die nachfolgend zu behandelnde Gleichbehandlungspflicht bei der Veröffentlichung angesprochen.

Neben der Pflicht zur Veröffentlichung besteht mE auch ein Recht des Richters zur Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen, das nicht eingeschränkt werden darf. Dieses Recht ist ebenfalls verfassungsrechtlichen Ursprungs, da der Richter in „seinem“ Urteil das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der freien Meinungsäußerung iSd Art 10 EMRK und 13 StGG ausübt. Selbst wenn der Richter nicht mit der amtlichen Veröffentlichung von Entscheidungen betraut wird,<sup>35</sup> ist für ihn der Zugang zu allen allgemein verfügbaren Quellen, also auch zu Entscheidungen des eigenen Gerichtes (gewissermaßen hausintern leichter) möglich.

## 2.3 Urheberrechtliche Aspekte

§ 7 Abs.1 UrhG<sup>36</sup> nimmt Gerichtsentscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche literarische Werke<sup>37</sup> vom Urheberschutz aus und erklärt sie zu freien Werken. Ohne Erstellung herausgabefähiger Entscheidungsabdrucke und amtlicher Leitsätze ließe sich die freie Werknutzung von Gerichtsentscheidungen<sup>38</sup> auch nicht erzielen. Schon deshalb hat die Justizverwaltung kein Recht zur Auswahl hinsichtlich der Verlage oder sonstigen Publikationsorgane. Die (verfassungsrechtlich) gebotene Gleichbehandlung aller Medien betrifft auch die Herausgabemodalitäten. Diese

---

<sup>30</sup> Mit den ebenso wohl bekannten zeitlichen Verzögerungen ihrer Veröffentlichung; vgl zuletzt wieder *Pfersmann*, Bemerkenswertes aus der SZ 69/I, ÖJZ 1998, 361.

<sup>31</sup> § 15 letzter Satz OGHG.

<sup>32</sup> Vgl VwGH 16.9.1993, ZI 93/01/0802, VwSlgA 13.887, betreffend eine unbestimmte Bezeichnung.

<sup>33</sup> Dazu siehe gleich unten Pkt. 2.3.

<sup>34</sup> *Kremser*, Der Jurist im öffentlichen Dienst als Urheber in: FS zum 50. Jahrestag der Wiedererrichtung der Österreichischen Finanzprokuratur (1995), 49.

<sup>35</sup> Vgl § 15 OGHG: „...herangezogen ...“.

<sup>36</sup> BG über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte, BGBl 1936/111 idGF (vielfach novelliert).

<sup>37</sup> Das sind gem § 2 UrhG Sprachwerke aller Art einschließlich Computerprogrammen sowie Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art, die in bildlichen Darstellungen in der Fläche oder im Raum bestehen, sofern sie nicht zu den Werken der bildenden Künste zählen.

<sup>38</sup> Sog „Gemeinfreiheit“.

Gleichbehandlung ist also Justizverwaltungssache, wodurch die öffentliche Verwaltung nach Art 18 B-VG in die Pflicht genommen wird.<sup>39</sup> Dieser Aspekt spricht mE letzten Endes - neben der Kostenfrage<sup>40</sup> - ganz entscheidend dafür, die Publikation von Gerichtsurteilen primär im Internet vorzunehmen.

### 3. Die praktische Umsetzung

#### 3.1 Die Veröffentlichungspflicht der Justiz

Träger der durch Verfassungsgesetz und einfachgesetzliche Regelungen zugewiesenen öffentlichen Aufgabe der Publikation von Gerichtsentscheidungen sowie Adressat der Veröffentlichungspflicht ist die Justizverwaltung. Ohne Mitwirkung der beteiligten Richter kann sie die Aufgabe allerdings nur schwer erfüllen. Auch in diesem Bereich ist daher richterliche Initiative gefordert.<sup>41</sup>

Die justizielle Publikationspflicht verlangt aber nicht, jede Entscheidung zu veröffentlichen. Die damit verbundene juristische Reizüberflutung würde den gegenteiligen Effekt - nämlich Rechtsunsicherheit - haben. Die Rechtssuchenden könnten Judikaturtendenzen kaum noch nachvollziehen. Insbesondere könnte ohne eingehende Recherche über eine juristische Datenbank keine Sicherheit darüber gewonnen werden, ob die gerade veröffentlichte Entscheidung zu einer bereits aufgegebenen Rsp gehört, eine Mindermeinung repräsentiert oder „main stream“ darstellt. Eine Auswahl der zu veröffentlichenden Entscheidungen tut daher Not. Diese ist grundsätzlich vom sie erlassenden Richter bzw. dem Richtersenat einvernehmlich zu treffen. Darüber hinaus kommt dem nichtrichterlichen Personal der jeweiligen Geschäftsabteilung - beim OGH dem Evidenzbüro - eine entscheidende Rolle zu. Allgemein zugänglich werden Entscheidungen in dem Zeitpunkt, in dem sie durch Verkündung oder Zustellung wirksam werden. Problematisch würde es, wenn ein Richter über Ausfertigungen zeitlich vor den Parteien verfügt und dann vor Zustellung der Urteile deren Veröffentlichung bewirken könnte. Dies hat die Justizverwaltung schon im Hinblick auf einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu verhindern. Dem Vernehmen nach handhabt das Evidenzbüro des OGH dies dergestalt, daß eine sechswöchige Sperrfrist nach Abfertigung der Entscheidung hinsichtlich der Veröffentlichung besteht.<sup>42</sup>

#### 3.2 Die „gehörige Erfüllung“ der justiziellen Publikationspflicht

##### 3.2.1 Urteile im Cyberspace

Nach der hier vertretenen Auffassung, stellt die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen eine „**Bringschuld der Justiz**“ dar.<sup>43</sup> Diese Bringschuld ist soweit zu fassen, daß die Gerichte (OGH, OLG, LG) ihre Entscheidungen über Internet und andere Netze zu veröffentlichen haben, sofern sie dazu technisch in der Lage sind, zumal die Kosten und der personelle Aufwand diesfalls weit geringer ausfallen würden als bisher.

---

<sup>39</sup> Die (gleichheitswidrige) nichtamtliche Veröffentlichung durch Private, die Abdrucke erhalten, ist gem Art 7 B-VG nicht zu beanstanden und davon abgesehen auch nicht kontrollierbar.

<sup>40</sup> Siehe dazu unten Pkt 3.2.

<sup>41</sup> Zur unterstützenswerten standespolitischen Initiative *F.Schmidbauer*, Das Internetprojekt der österreichischen Richtervereinigung, RiuStA in OÖ und Sbg, 1998/74, 8.

<sup>42</sup> Die Dauer des Veröffentlichungsaufschubs beim OGH konnte vom Verfasser jedoch nicht exakt verifiziert werden.

<sup>43</sup> Zum Begriff bereits *Tiedemann*, Der Öffentlichkeitsauftrag der Gerichte, NVwZ 1997, 1187.

Über die Form der Publikation schweigt das Gesetz und auch der VfGH. Da - wie oben dargelegt<sup>44</sup> - der Justizverwaltung keine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Verlage zukommt, so kann sie mE auch die Veröffentlichungsform<sup>45</sup> - soweit technisch möglich - nicht auswählen. Sie hat sich hierbei vielmehr der heute gängigen technischen Mittel zu bedienen, wenn ihr diese zur Verfügung stehen. Das verfassungsrechtliche Gebot eines effektiven Rechtsschutzes sollte nicht durch überkommene Technikfeindlichkeit unterlaufen werden. Auf das nachahmenswerte Vorbild des VfGH sei lediglich hingewiesen.<sup>46</sup> Eine eigene Website des altehrwürdigen OGH wäre äußerst wünschenswert.<sup>47</sup> Die Verwendung der Formulierung „Abdrucke“ in § 15a Abs 1 OGHG ist diesbezüglich kein Hindernis, da auch von einem elektronisch übermittelten Urteil letztlich (beim Empfänger) ein Ausdruck hergestellt wird. In Anbetracht des ohnehin vorgesehenen Kostenersatzes,<sup>48</sup> dürfte die elektronische Übermittlung, sofern gewünscht (und technisch möglich) kein Problem mehr darstellen.

Derzeit wird die Judikaturdokumentation des BM für Justiz (OGH, OLG, LG) bedauerlicherweise nicht im Internet angeboten. Es ist nicht Teil des im Moment öffentlich zugänglichen Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS).<sup>49</sup> Als offizielle Begründung wird angeführt, daß „eine dieszügliche Entscheidung des BMfJ nicht vorliegt“.<sup>50</sup> Für die juristische Praxis und den Tagesbetrieb der Datenbanken läßt sich aber (auch aus eigener Erfahrung) feststellen, daß der Zugriff auf Urteile, insbes auf solche jüngeren Datums, die häufigste Nutzungsart juristischer Datenbanken darstellt. Rechtsinformation ist Bürgerinformation und daher gratis vom Staat zu leisten. Deshalb sollte es entsprechend der gängigen Praxis in den USA<sup>51</sup> bei der Internet-Publikation von Gerichtsentscheidungen so gehandhabt werden, daß unbearbeitete<sup>52</sup> Urteile und Beschlüsse des OGH, der OLG und LG gratis zur Verfügung gestellt werden. Sog „Mehrwerttexte“, ie vor allem konsolidierte Sammlungen mit Anmerkungen, sollen zwar ebenfalls im Internet zugänglich sein, aber nicht zwingend kostenlos.

### 3.2.2 Die Form der vollelektronischen Publikation

Die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen, insbes auf einem derart publizitätsträchtigen Medium<sup>53</sup> wie dem Internet, erzeugt aber naturgemäß eine Spannungslage zwischen dem Persönlichkeitsschutz des einzelnen und der Meinungs- sowie Pressefreiheit. Das Evidenzbüro übermittelt daher angeforderte Entscheidungen stets anonymisiert. Diese Form sollte auch bei vollelektronischer Publikation beibehalten werden. Manchmal ist aber trotz **Anonymisierung** eine Identifikation (leicht) möglich, da die Öffentlichkeit eine Entscheidung anhand der Berichterstattung in der Presse oder anhand des

---

<sup>44</sup> Pkt. 2.3.

<sup>45</sup> Papier oder elektronische Medien.

<sup>46</sup> Vgl <http://www.vfgh.gv.at>.

<sup>47</sup> ZB als <http://www.ogh.gv.at>.

<sup>48</sup> Zukünftig wohl nur mehr solange die Rückwärtsdokumentation nicht vollständig abgeschlossen ist.

<sup>49</sup> Nach Abschluß eines Pilotprojektes hat sich das Bundeskanzleramt im Juni 1997 entschlossen, wesentliche Teile des verwaltungsinternen Rechtsinformationssystems (RIS) über das Internet kostenlos (!) anzubieten, <http://www.ris.bka.gv.at>.

<sup>50</sup> Hintergrund dürfte möglicherweise ein zwischen der Republik Österreich und der Rechtsdatenbank (RDB) geführter Rechtsstreit sein.

<sup>51</sup> Unter <http://www.findlaw.com/casecode/supreme.html> sind alle (!) Judikate des *US Supreme Court* zumindest seit dem Jahr 1893 unentgeltlich abrufbar.

<sup>52</sup> Dh ohne Leitsatz oder Verschlagwortung.

<sup>53</sup> Nach Ansicht des OLG Wien, 12.6.1996, 18 Bs 102/96, MR 1996, 142, liegt sogar ein Medium iSd § 1 MedG vor.

Schutzobjektes (zB Patent, Marke) bestimmten Personen oder Firmen zuordnen kann. In derartigen Fällen haben die Beteiligten eines Verfahrens idR keinen Anspruch gegenüber dem jeweiligen Gericht, die Veröffentlichung zu unterlassen. ME stellt die Beteiligung an einem Gerichtsverfahren bereits einen Sozialbezug<sup>54</sup> her, der nicht zum unantastbaren, innersten Lebensbereich gehört. Demgegenüber stellt das rechtlich abgesicherte Informationsbedürfnis der Rechtssuchenden ein besonders gewichtiges Gut dar. Gegenüber dem Interesse der Öffentlichkeit auf Publikation von Gerichtsurteilen müssen daher die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten selbst dann zurückstehen, wenn sie trotz Anonymisierung identifizierbar bleiben. Rechtsvergleichend sei angemerkt, daß in den USA beispielsweise Entscheidungen hauptsächlich über die Parteien bezeichnet und auch aufgefunden werden.<sup>55</sup> Die europäische Praxis des EuGH oder des Straßburger Menschenrechtsgerichtshofes zeigt ähnliches.

#### **4. Zusammenfassung**

Nach der vorliegend vertretenen Auffassung trägt die Publikation von Judikaten im Internet dem verfassungsrechtlichen Gebot der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen am besten und effektivsten Rechnung. Sie ermöglicht die weiteste Verbreitung und den unmittelbarsten Zugang für die rechtssuchende Bevölkerung. Dem Gleichbehandlungsgebot entsprechend werden keine Verlage oder sonstige Einrichtungen dadurch bevorzugt. Schließlich verringert sich durch die Publikation via Internet der Sach- und Personalaufwand der Justiz in diesem Bereich auf Dauer erheblich, wobei bereits mittelfristig eine beträchtliche Kostenersparnis spürbar würde. Ganz nebenbei - obiter facta - ergäbe sich ein offenes Diskussionsforum,<sup>56</sup> das von der Praxis wie von der Lehre gleichermaßen zur Qualitätssicherung der Rechtspflege genützt werden könnte.

---

<sup>54</sup> Gewissermaßen einen „öffentlichen Auftritt“.

<sup>55</sup> ZB *Miranda v. Arizona*, 384 US 436 (1966) oder *BMW of North America, Inc. v. Gore*; zu letzterem Thiele, Der Ersatz von punitive damages in den USA - aktuelle Entwicklungen, ZfRV 1997, 197.

<sup>56</sup> In diese Richtung auch F. Schmidbauer, RiuStA in OÖ und Sbg 1998/74, 8: „Nicht zuletzt eröffnen sich Möglichkeiten, [...] auch Rechtsfälle auf breitester Basis innerhalb kürzester Zeit zu diskutieren.“